

Gemeinde Neuhausen
Landkreis Enzkreis

**Gebührenordnung
für die Schwarzwaldhalle Schellbronn**

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Neuhausen erhebt für die Benutzung der Schwarzwaldhalle in Schellbronn Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

I. Allgemeine Hallenbenutzungsgebühren:

1. Gebühren für die Halle

- | | |
|--|----------|
| a. Grundgebühr mit Bewirtschaftung | 250,00 € |
| Grundgebühr ohne Bewirtschaftung | 100,00 € |
| b. Gebühr für Hallenbenutzung bei Wochenendveranstaltungen | |
| 2 Tage mit Bewirtschaftung | 300,00 € |
| 3 Tage mit Bewirtschaftung | 350,00 € |
| c. Zuschlag für Tanzveranstaltungen | 150,00 € |

2. Gebühren für den Vereinsraum

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) mit Bewirtschaftung | 150,00 € |
| b) ohne Bewirtschaftung | 100,00 € |

3. Gebühren für die Halle einschließlich Vereinsraum

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr mit Bewirtschaftung | 350,00 € |
| Grundgebühr ohne Bewirtschaftung | 250,00 € |
| b) Gebühr für Hallenbenutzung bei Wochenendveranstaltungen | |
| 2 Tage mit Bewirtschaftung | 375,00 € |
| 3 Tage mit Bewirtschaftung | 400,00 € |
| c) Zuschlag für Tanzveranstaltungen | 150,00 € |

II. Nebenkosten:

- a. Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- b. Kosten der Brandwache
Bei Gestellung der Brandwache durch die Freiwillige Feuerwehr Neuhausen werden die Gebühren nach der Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Neuhausen erhoben.
- c. Sonstige Gebühren
Gebühren nach anderen gesetzlichen Vorschriften werden gesondert berechnet. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gläser, Geschirr oder Einrichtungsgegenstände ist vom Veranstalter Kostenersatz zu leisten.

III. Hallenwart

Für die Tätigkeit des Hallenwarts bei Veranstaltungen nach Ziffer I wird pro Stunde ein Betrag von 10,- Euro berechnet.

IV. Gebühren für den Übungsbetrieb:

Die Gebühren für den Übungsbetrieb für Vereine betragen je Stunde (einschließlich Strom, Wasser und Abwasser) 5,- Euro, für gewerbliche Benutzer 10,- Euro je Stunde.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, der Gruppe oder Organisation, der die Schwarzwaldhalle benutzt. Ist ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, wer die Nutzung der Schwarzwaldhalle beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren nach Ziffern I - III entstehen am Veranstaltungstag und sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids innerhalb von einer Woche zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühren nach Ziffer IV werden nach den angemeldeten Übungsstunden im Hallenbelegungsplan festgesetzt. Zusätzliche Übungs- und Wettkampfzeiten werden nach der jeweiligen Nutzungsdauer erhoben und entstehen am Ende eines jeden Halbjahres und werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids innerhalb von einer Woche zur Zahlung fällig.

**§ 5
Umsatzsteuer**

Soweit die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren und Ersätze der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.02.2003 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuhausen, den 26.10.2010


2



Korz, Bürgermeister